

GEMEINDE ZIEROW

KREIS NORDWESTMECKLENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

„FERIENHAUSPARK DE POELER DRIFT“

Moidentin, den 14.06.2000

geändert am: 11.07.01

geändert am: 18.10.01

geändert am 26.02.02

geändert am 21.02.03

zuletzt geändert 27.10.2003 gem. Genehmigungsbescheid
des Ministeriums Arbeit und Bau M-V v. 30.06.03

Gemeinde Zierow

23.6.2005

S. Holme

Bürgermeisterin



Gliederung	Seite(n)
1. Zielstellung und Grundsätze der Planung	1
2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren	2
3. Geltungsbereich	2
4. Festsetzungen	
4.1. Art der baulichen Nutzung	3
4.2. Maß der baulichen Nutzung	3
4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	3
5. Verkehrsfläche	4
6. Ver- und Entsorgungsanlagen	5
7. Immissionsschutz	6
8. Abfallentsorgung	6
9. Bodendenkmale	7
10. Landschaftspflegerische Maßnahmen gem. Umweltbericht	7

1. Anlage: Umweltbericht

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie Textteil mit Anhängen und Karten

Anhang 1: Klein, R.: Kartierung der Brutvögel, Brutperiode 2000 und 2001

Anhang 2: Anhang 2: Adolphi, Rose (1998): Auszug aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum An-
leger Hohen Wieschendorf

Anlage: Karten 1 bis 9

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Übersichtskarte	1 : 10.000
Karte 2:	Relief	1 : 10.000
Karte 3:	Schutzgebiete und -objekte	1 : 25.000
Karte 4:	Schutzgut Boden	1 : 10.000
	Bestand, Bewertung und Beeinträchtigungsgrad	
Karte 5a:	Schutzgut Wasser – Grundwasser	1 : 10.000
	Bestand, Bewertung und Beeinträchtigungsgrad	
Karte 5b:	Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser	1 : 10.000
	Bestand und Bewertung	
Karte 6a:	Schutzgut Flora und Fauna	1 : 10.000
	Biotop- und Nutzungstypen	
Karte 6b:	Schutzgut Flora und Fauna	1 : 10.000
	Bestand Brutvögel	
Karte 6c:	Schutzgut Flora und Fauna	1 : 10.000
	Biotopbewertung und Beeinträchtigungsgrad	
Karte 7:	Schutzgut Landschaftsbild	1 : 10.000
	Bestand, Bewertung und Beeinträchtigungsgrad	
Karte 8:	Wegenetz und Besucherlenkung	1 : 10.000
Karte 9:	Übersicht über die Anlage (B-Plan-Zeichnung)	ohne Maßstab

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Klassifikation der Böden im UG

Tab. 2: Bewertung der Ertragsfähigkeit der Böden nach Bodenzahl/Grünlandgrundzahl

Tab. 3: Bewertung der Böden im UG anhand der Zuordnung zu Funktionsbereichen nach IWU (1996)

Tab. 4: Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Bodenhaushalts

Tab. 5: Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Wasserhaushalts – Grundwasser

Tab. 6: Ökologische Gesamtbewertung nach 7-stufiger Skala (LAUN 1994 nach LAWA)

Tab. 7: Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Wasserhaushalts - Oberflächenwasser

Tab. 8: Besonders geschützte Biotope im UG

Tab. 9: Nach der Roten Liste M-V gefährdete Pflanzenarten

Tab. 10: Vorkommen von gefährdeten Brutvogelarten im UG

Tab. 11: Biotopbewertung

Tab. 12: Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes

Tab. 13: Übersicht über die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens
Ferienhaussiedlung

Tab. 14: Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades für das Landschaftsbild

Tab. 15: Zusammenfassung des Beeinträchtigungsgrades

1.2 Gründordnungsplan mit Textteil und Karten

Anhang: Grünordnerische Festsetzungen zur Übernahme in den B-Plan

Karte 1: Bestand Maßstab 1 : 1000

Karte 2: Entwicklung Maßstab 1 : 1000

1.3 FFH-Prüfung mit Textteil und Karten in der Fassung v. 15.01.2003

Anhang 1 – 5: Urdaten der Bestandsaufnahme

- Anlage: Karte 1: Übersicht zum Untersuchungsgebiet
- Karte 2: Habitatmerkmale von FFH-Zielarten im UG
- Karte 3: Rast- und Brutvögel
- Karte 4: Wegenetz und Besucherlenkung
- Karte 5: Summationsprüfung

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Das 7,83 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Zierow. Die Gemeinde Zierow plant mit der Errichtung eines Ferienparks, eine bisher als Ackerfläche genutzte Fläche einer städtebaulichen Nutzung zugänglich zu machen. Bereits in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zierow ist die beplante Fläche als Sondergebiet für Ferienhäuser ausgewiesen. Dieser Entwurf basiert auf dem Regionalen Raumordnungsprogramm, in dem Zierow als Fremdenverkehrsentwicklungsraum ausgewiesen ist.

Das Gebiet zeichnet sich durch ein hügeliges Relief aus, wodurch ein guter Ausblick auf die Ostsee möglich ist. Das Sondergebiet für Ferienhäuser ist in verschiedene Bereiche gegliedert. Der nördliche Bereich, das Plangebiet, ist ausschließlich der Ansiedlung von Ferienhäusern vorbehalten. Besonderes Merkmal der Planung ist eine durchgängige fußläufige Erschließung und eine großzügige Durchgrünung, die eine Blickachse zur Ostsee schafft. Das sich im Süden anschließende Flurstück soll gemäß F-Plan neben einer Bebauung mit Ferienhäusern durch eine Parkanlage aufgewertet werden. Durch die naturräumlichen Standortvorteile, die Nähe zur Hansestadt Wismar und die Anbindung an die A 20 bestehen gute Voraussetzungen, einen attraktiven Anziehungspunkt für künftige Investoren zu schaffen.

Die Planung erfolgt im direkten Anschluß an die Gemeinde Zierow und stellt eine Erweiterung und Abrundung der bestehenden touristischen Angebote und Übernachtungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der naturräumlichen Bedingungen dar. Im Anschluß an das Plangebiet in Richtung Westen werden laut F-Plan ebenfalls Sondergebiete, die der Erholung dienen, entstehen (Reiterhof, Ferienwohnungen), die einen Rückbau der ehemaligen LPG nach sich ziehen.

Zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen und deren besonderen Anforderungen werden mit dem Bebauungsplan auch gleichzeitig örtliche Bauvorschriften erlassen.

Flächenbilanz

<u>Flächenbezeichnung</u>	<u>ha</u>	<u>%</u>
Bruttobauland	6,08	77,7
öffentl. Verkehrsfläche	0,66	8,4
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	0,19	2,8
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur	0,51	6,5
Grünfläche (Grün gesamt: 1,09 ha / 13,9%)	0,39	4,6
Gesamtfläche Flurstück 135	7,83	100

2. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 27.08.1997, (BGBl. S. 2141) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.
- Verordnung über das Ausarbeiten der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 – **PlanZV**) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung vom 05.05.1998 (GVOBL M.-V. S. 388) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (**KV M-V**) vom 13.01.98 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.
- das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (**RROP**) vom 20.12.1996
- das Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (**LNatG M-V**) vom 21.7.1998 und das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow Flur 1

Plangeltungsbereich: Zierow, Flurstück 135 und Teilflächen von den Flurstücken 155, 156 und 157

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca.7,83 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Ackerfläche (Flurstück 136),
- im Süden durch das Flurstück 134,
- im Osten durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg (Flurstück 155) sowie anschließendes Ackerbauland,
- im Westen durch eine Wegeparzelle, die zum Strand führt (Flurstück 106).

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind in der Planzeichnung, Teil A, des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Festsetzungen

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel einer harmonischen Verbindung von baulicher Erweiterung und dem vorhandenen Dorfbild.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des Bebauungsplanes sind nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gemäß § 10 BauNVO als "Sondergebiet Ferienhäuser" festgesetzt.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet ist durch Grund- und Geschossflächenzahl, Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Trauf-, First- und Sockelhöhe, Dachform und Dachneigung bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt, die natürliche Höhenlage des Geländes,
die oberen Bezugspunkte, als Traufhöhe (Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut), als Firsthöhe (Höhe der oberen Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches), als Sockelhöhe (Höhe des Erdgeschoßfußbodens über OK Fahrbahn des zugeordneten Straßenabschnittes).

4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Nebenanlagen und Garagen jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Garagen sollen so gebaut werden, daß davor noch ein Stellplatz entsteht und die zur Straße gerichtete Seite nicht vor der straßenseitigen Außenwand des Wohngebäudes liegt.
Als Material für die Garagenhaut sind Kunststoff und Blech unzulässig.

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze ist als Grün- oder Vorgartenfläche zu gestalten.

Ergänzende Aussagen zur Gestaltung der Gebäude im Plangebiet werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, Teil B, getroffen.

5. Verkehrsfläche

Straßenverkehr

Die verkehrstechnische Anbindung des Baugebietes erfolgt über die durch die Ortslage verlaufende Fliemstorfer Straße an den auszubauenden Feldweg.

Ein Erschließungsvertrag gemäß §§ 124 und 125 BauGB der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer klärt die Kosten und Zuständigkeiten für die einzelnen Verkehrsflächen.

Die Erschließung für die geplante Neubebauung soll durch den teilweisen Ausbau des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Weges zu einer Erschließungsstraße (Planstraße A) in einer Breite von 5,0 m mit Straßenbegleitgrün erfolgen. Der Einmündungsbereich wird auf einer Länge von 15,0 m auf 5,5 m aufgeweitet. Die Planstraße A soll von der Fliemstorfer Straße kommend über einen aufgeweiteten Platzbereich in eine 3,80 m breite Ringstraße (Planstraße B), die die einzelnen Baugrundstücke erschließt, münden. Um die Anbindung der zweiten Reihe zu gewährleisten, werden jeweils 3,0 m breite Stichstraßen (Planstraße C) angelegt. Diese Stichstraßen gehen in Fußwege mit einer Breite von 2,50 m über (Planstraße D), die eine vollständige fußläufige Erschließung des Plangebietes sicherstellen.

Die Planstraßen A, B und C werden als Mischverkehrsflächen ausgebildet und als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich – gemäß § 42 (4a) StVO festgesetzt.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken in der Planstraße A ist nicht gestattet. Das Parken auf den übrigen Mischverkehrsflächen der Planstraßen B u. C ist nur in dafür festgesetzten Bereichen zulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Be- und Entladen. Beginn und Ende des Bereiches sind entsprechend auszuschildern (Zeichen 325 und 326).

Für zusätzlichen Bedarf sind im Bereich der Planstraße B insgesamt 10 öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Öffentliche Verkehrsflächen, die nicht durch den Straßenkörper überbaut werden, sind als Verkehrsgrünflächen zu bepflanzen und zu gestalten.

Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, z.B. durch Teilaufpflasterungen und Ausbildung des Straßenkörpers werden Bestandteil des Straßenausbauprojektes.

Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist den Erfordernissen entsprechend zu installieren. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der negativen Wirkungen von Lichtemissionen auf Nachtfalter und andere nachtaktive Tierarten sowie deren Schutz i. S. d. BArtSchV sind ausschließlich Natriumdampflampen einzusetzen.

6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasserversorgung

Trinkwasser

Im öffentlichen Straßenraum des Plangebietes wird eine Versorgungsleitung verlegt. Die Dimensionierung wird im Erschließungsprojekt mit dem Zweckverband abgestimmt. Der Anbindepunkt befindet sich an der Fliemstorfer Straße.

Abwasserentsorgung

*** Regenwasser**

Der Versiegelungsgrad der befestigten Flächen wird auf ein Mindestmaß reduziert. Stellplätze, Verkehrswege und andere befestigten Flächen werden ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt. Durch die Anlage von Rigolen wird das anfallende Regenwasser möglichst wieder dem Grundwasser zugeführt.

Das anfallende Regenwasser der Straßen wird über ein zu verlegendes Leitungssystem bzw. offenes Grabensystem (höhere Versickerungsrate) ein Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Rückhaltung von Schwimmschlamm und Leichtflüssigkeiten wird durch entsprechende technische Anlagen (Ölabscheider, Absetzbecken etc.) im Bereich des Regenrückhaltebeckens sichergestellt. Unbelastetes Regenwasser von Dachflächen verbleibt auf den Grundstücken und wird einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

*** Schmutzwasserableitung**

Die Schmutzwasserableitung erfolgt über einen Anschluß an das zentrale Entwässerungssystem des Zweckverbandes Wismar (Ortsteil Wendorf). Dieses wird in den Straßenraum verlegt. Die Dimensionierung wird im Erschließungsprojekt mit dem Zweckverband abgestimmt. Der Anschluß befindet sich in der Fliemstorfer Straße.

Energie

Notwendige Maßnahmen zur Energieversorgung sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu koordinieren. Für eventuell erforderliche Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität können Verkehrsgrünflächen im öffentlichen/privaten Straßenraum in Anspruch genommen werden.

Fernmeldetechnische Versorgung

Zur fernmeldetechnischen Versorgung ist eine Erstverlegung erforderlich, die frühzeitig mit der Telekom abzustimmen ist.

Mit der Erschließungsplanung ist die Koordinierung der Trassenführung aller Versorgungsunternehmen/Leistungsträger vorzunehmen.

Die zentralen Ver- und Entsorgungsanlagen sind im öffentlichen/privaten Verkehrsraum zu führen.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Tanklöschfahrzeug der FFW Zierow gewährleistet (Erstbrandbekämpfung). Für die Dauerbrandbekämpfung kann auf die in unmittelbarer Nähe ausgewiesenen Löschstellen der Gemeinde Zierow sowie das geplante Regenrückhaltebecken zurückgegriffen werden. Weiterhin werden Hydranten für die Feuerbekämpfung im Gebiet an den erforderlichen Stellen vorgesehen.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich in Randlage des Ortes Zierow und wird ausschließlich zur Erholung genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei der schalltechnischen Bewertung wird das Gebiet wie ein reines Wohngebiet behandelt.

Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der als Sondergebiet ausgewiesenen Bauflächen, die nach DIN 18005/0587 zu berücksichtigen sind, sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet in entsprechender Entfernung von der Fliemstorfer Straße befindet. Lediglich an An- und Abreisetagen kann es infolge einer erhöhten Frequentierung zu größeren Lärmimmissionen kommen.

Die ehemals benachbarte Milchviehanlage, deren Standort bereits für die Sondergebiete Reiterhof und Ferienwohnungen sowie ein allgemeines Wohngebiet in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, wurde in den Außenbereich der Gemeinde ausgesiedelt.

Weitere Immissionen beeinträchtigen das Plangebiet somit nicht.

8. Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung in der Gemeinde wird durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wahrgenommen. Mülltonnenstellplätze sind entlang der Planstraße B jeweils im Bereich der Stichstraßen und der mit GFL-Recht belegten Verbindungswege vorgesehen, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann. Mülltonnenstellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

9. Bodendenkmale

Vorhandene Bodendenkmale sind dem Planungsträger nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

10. Landschaftspflegerische Maßnahmen gem. Umweltbericht

Um die Aufenthaltsqualität des Plangebietes zu erhöhen, wurden großzügige öffentliche Grünflächen an zentraler Stelle festgesetzt, die in Form von Parkanlagen realisiert werden.

Im östlichen Bereich soll mit Hilfe von landschaftspflegerischen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Gegenpol zur Bebauung geschaffen werden. Das Gebiet soll im Norden und Süden durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB einen grünen Gürtel erhalten.

Der Nachweis über Flächen, die dem § 8a des BNatSchG entsprechen und als Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt dienen, erfolgt über den in der Anlage beigefügten Grünordnungsplan.

Da sich das Plangebiet gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan des LAUN in ca. 400 m Entfernung vom EU-Vogelschutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ befindet, ist ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft erforderlich. In der Anlage befindet sich die erforderliche FFH-Prüfung und Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Die FFH-Prüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Zierow durchgeführt. Danach kann keine Erheblichkeit des geplanten Bauvorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes festgestellt werden.

Die **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)** kommt zum Schluß, dass unter Einbehaltung des Vermeidungs- und Minderungsprinzips und Schaffung ausreichender Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter grundsätzlich nicht gefährdet ist.

Der **Gründordnungsplan (GOP)** legt konkrete Maßnahmen für den Ausgleich fest. So ist u.a. in der Gemarkung Wisch, Flur 1, Flurstück Nr. 25 und Flurstück Nr. 3 auf einer Fläche von ca. 18.285 qm eine Ackerfläche (Flurstück Nr. 25) bzw. intensiv genutztes Grünland (Flurstück Nr. 3) in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Die im GOP vorgeschlagenen Festsetzungen werden im B-Plan Teil B – IV.II Hinweise - mit übernommen.

gebilligt durch Beschluß der GV am:
ausgefertigt am: 30.06.2005

S. Holwe
Bürgermeisterin

